

RS OGH 1973/6/5 8Ob49/73, 3Ob75/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1973

Norm

EO §367

WWG §15 Abs9 ff

WWG §20

Rechtssatz

Eine rechtskräftige Verurteilung des Hauseigentümers, dem Altmietner einen bestimmten Bestandgegenstand gem § 20 WWG zur Miete oder zum Wohnungseigentum anzubieten, zieht die Rechtsfolge nach sich, daß im Falle des Angebotes zur Miete die Bestimmungen des § 15 Abs 9, 10 und 11 WWG über die Zinsbildung zur Anwendung kommen, und zwar ungeachtet des (im Vorprozeß behandelten) Umstandes, daß der betreffende Bestandgegenstand selbst ohne Fondshilfe hergestellt wurde. Mit Rücksicht auf die auf diese Weise vorzunehmende Errechnung des Mietzinses hat das rechtskräftige Urteil betreffend die Verpflichtung zur Anbotstellung zur Miete als Abgabe der entsprechenden Willenserklärung iSd § 367 EO zu gelten.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 49/73

Entscheidungstext OGH 05.06.1973 8 Ob 49/73

Veröff: SZ 46/61 = EvBl 1973/263 S 549 = JBl 1974,151 = MietSlg 25450

- 3 Ob 75/92

Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 75/92

Vgl auch; nur: Hat das rechtskräftige Urteil betreffend die Verpflichtung zur Anbotstellung zur Miete als Abgabe der entsprechenden Willenserklärung iSd § 367 EO zu gelten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0004589

Dokumentnummer

JJR_19730605_OGH0002_0080OB00049_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at